

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der WSL für Forschungsprojekte und wissenschaftliche Dienstleistungen (AGB Forschung und wissenschaftliche Dienstleistung WSL)

## 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB Forschung und wissenschaftliche Dienstleistung WSL gelten für die Abwicklung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam als «Projekte» bezeichnet) im Rahmen eines Projektvertrags („Vertrag“). Die WSL und die Vertragspartner werden nachfolgend gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

1.2 Ein Projektvertrag ist ein auf die Durchführung eines Projekts gerichteter Vertrag, bei welchem die Parteien die vorliegenden AGB Forschung und wissenschaftliche Dienstleistung WSL für anwendbar erklärt haben.

1.3 Die von der WSL dem Vertragspartner zusammen mit den vorliegenden AGB Forschung und wissenschaftliche Dienstleistung WSL unterbreitete Offerte inklusive Projektbeschrieb gilt als Antrag. Mit der Annahme der Offerte durch den Vertragspartner gilt der Vertrag als zustande gekommen, wobei sowohl die Offerte inklusive Projektbeschrieb als auch die vorliegenden AGB Forschung und wissenschaftliche Dienstleistung WSL Vertragsbestandteile sind.

1.4 Von den AGB Forschung und wissenschaftliche Dienstleistung WSL abweichende oder ergänzende Bestimmungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von den Parteien schriftlich in einem Zusatzvertrag festgelegt werden. Der Vertrag gilt erst als zustande gekommen, wenn der Zusatzvertrag von allen Parteien unterzeichnet ist. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Zusatzvertrages denjenigen der AGB Forschung und wissenschaftliche Dienstleistung WSL vor.

## 2 Durchführung und Organisation

2.1 Forschungsprojekt: Die Parteien führen das im Vertrag beschriebene Projekt durch. Die Parteien werden die Durchführung des Projekts koordinieren und sich wo nötig gegenseitig nach besten Kräften unterstützen. Projektbesprechungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Parteien werden sich über den Fortschritt des Projekts informieren. Jeder Partei ist für das Vorliegen der für ihre Tätigkeiten im Projekt erforderlichen Bewilligungen (z.B. Ethikbewilligungen etc.) besorgt und verantwortlich.

2.2 Wissenschaftliche Dienstleistung: Die WSL erbringt die in der Offerte beschriebene Dienstleistung unter Beachtung gebührender Sorgfalt und anerkannten wissenschaftlichen Standards. Die Dienstleistung sowie die Dienstleistungsergebnisse werden dem Vertragspartner wie in der Offerte beschrieben zugestellt. Die in der Offerte aufgeführten Termine sind lediglich Schätzwerte und begründen keine Ansprüche gegenüber der WSL. Bei Verzögerungen wird die WSL den Vertragspartner zeitnah informieren.

2.3 Jede Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Vertrag ist an die Projektverantwortlichen zu richten. Rechtliche Fragen und Angelegenheiten betreffend Schutz von Geistigem Eigentum sind an WSL, Stab Direktion (Project Office: Grants-Legal-KTT), Zürcherstrasse 111, CH-8093 Birmensdorf, Tel +41 (0)44 739 23 30, E-mail projectoffice@wsl.ch, zu adressieren. Änderungen in den Personen der Projektverantwortlichen werden den anderen Parteien schriftlich (Email ausreichend) mitgeteilt.

## 3 Vergütung

3.1 Die Vergütung, zuzüglich allfällige Mehrwertsteuer, wird gemäss den in der Offerte oder in einem Zusatzvertrag vereinbarten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten fällig. Ohne entsprechende schriftliche Regelung trägt jede Partei ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt und die Parteien schulden einander keine Vergütung für die erbrachten Leistungen.

## 4 Projektergebnisse

4.1 Die Rechte der Parteien an Immaterialgütern welche vor, nach oder ausserhalb des Projekts entstanden sind („Vorbestehende Rechte“), werden durch den Vertrag nicht berührt.

4.2 Alle bei der Ausführung des Projekts geschaffenen Ergebnisse („Projektergebnisse“), welche von einer Partei allein erzielt werden, gehören der sie erarbeitenden Partei. Projektergebnisse, welche von mehreren Parteien gemeinsam erarbeitet werden und untrennbar miteinander verbunden sind, sind im gemeinsamen Eigentum dieser Parteien. Eigentumsrechte an solchen gemeinsamen Projektergebnissen bestimmen sich nach dem anwendbaren Recht und die Eigentumsanteile an

diesen Projektergebnissen bestimmen sich nach den jeweiligen Beiträgen der Parteien.

4.3 Sofern die WSL gemäss Offerte oder Zusatzvertrag für eine wissenschaftliche Dienstleistung dem Vertragspartner Berichte zu übergeben hat, werden die Eigentumsrechte am Bericht mit der Übergabe an den Vertragspartner übertragen. Vorbehältlich der Ziffer 10 ist der Vertragspartner frei, über die Berichte zu verfügen und die in den Berichten enthaltenen Informationen in eigener Verantwortung zu verwenden.

4.4 Sofern sich die Parteien physische Projektergebnisse übergeben (z.B. Prototypen, Bodenproben), verbleiben die Eigentumsrechte trotz Übergabe bei der übergebenden Partei. Die empfangende Partei anerkennt, dass solche physischen Projektergebnisse nur für das Projekt bestimmt sind.

4.5 Werden von der WSL im Rahmen des Projekts neue Methoden oder andere Erkenntnisse im Bereich der Analytik erarbeitet (insbesondere Messtechnik, Probenaufbereitung und Evaluationsmethodik), so bleiben diese im alleinigen Eigentum der WSL. Ein allfälliges Nutzungsrecht ist mit der WSL separat schriftlich zu vereinbaren.

4.6 Mit Ausnahme der gesetzlichen Immaterialgüterrechte an den Projektergebnissen („Projekt IPR“) und vorbehältlich der Bestimmungen betreffend die Geheimhaltung gemäss Ziffer 5, die Publikation gemäss Ziffer 6, dem Datenschutz und der Exportkontrolle gemäss Ziffer 10, sind alle Parteien frei, die Projektergebnisse beliebig zu nutzen, ohne gegenseitige Rechenschafts- oder Vergütungspflicht.

4.7 Sollte eine nichtinhabende Partei Nutzungsrechte an Projekt IPR einer anderen Partei wünschen, so können diese Parteien Verhandlung über die Erteilung von Nutzungsrechten in einem bestimmten Anwendungsgebiet aufnehmen. Unabhängig von einer expliziten Lizenzerteilung ist jede Partei frei, das Projekt IPR der anderen Partei(en) für Forschung und Lehre zu nutzen.

4.8 Sofern sich die innehabenden Parteien entscheiden, Projekt IPR im gemeinsamen Eigentum zum Patent anzumelden, halten die Parteien solches Projekt IPR bis zur Anmeldung, längstens jedoch für sechs (6) Monate ab Entstehung, geheim. Die Parteien verständigen sich diesfalls vor einer Anmeldung schriftlich über das Patentverfahren, die Verteidigung und die Kosten. Können sich die Parteien nicht innerhalb dieser sechs (6) Monate einigen, so sind die innehabenden Parteien berechtigt, vorbehältlich der

Ziffer 6, dieses Projekt IPR im gemeinsamen Eigentum zu veröffentlichen.

4.9 Vorbehältlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den innehabenden Parteien, vorbehältlich der Urheberrechte an Publikationen und vorbehältlich entgegenstehender Open Source Lizenzen, welche allenfalls gewisses Projekt IPR im gemeinsamen Eigentum betreffen, sind die innehabenden Parteien berechtigt, das Projekt IPR im gemeinsamen Eigentum zu nutzen und im eigenen Namen einfache Nutzungsrechte mit dem Recht auf Unterlizenzierung einzuräumen, ohne gegenseitige Rechenschafts- oder Vergütungspflicht.

## 5 Vertraulichkeit

5.1 Unter „Vertraulichen Informationen“ sind alle schriftlich als vertraulich gekennzeichneten, in irgendeiner Form ausgetauschten Informationen zu verstehen, welche von der offenbarenden Partei der empfangenden Partei für den Zweck des Projekts zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob die Vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich, elektronisch oder in Form von Proben, Mustern, Produkten oder Ausrüstungen etc. zugänglich gemacht werden. Die empfangende Partei hält die von der offenbarenden Partei übermittelten Vertraulichen Informationen geheim und verwendet diese ausschliesslich zur Durchführung des Projekts. Falls Vertrauliche Informationen in nicht schriftlicher Form mitgeteilt werden, muss die offenbarenden Partei der empfangenden Partei innerhalb von zehn (10) Tagen diejenigen Informationen in schriftlicher Form wiedergeben, welche als Vertrauliche Informationen zu gelten haben. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertrages.

5.2 Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht, wenn die empfangende Partei nachweist, dass diese (i) der Öffentlichkeit bereits bekannt waren, bevor sie durch die offenbarenden Partei bekannt gegeben wurden oder der Öffentlichkeit danach ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt gegeben werden, (ii) der empfangenden Partei durch einen Dritten ohne entsprechende Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben wurden (iii) der empfangenden Partei bereits bekannt waren, bevor sie durch die offenbarenden Partei bekannt gegeben wurden oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden sind. Wenn die empfangende Partei auf Grund einer behördlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Vorschrift gezwungen ist, die Vertraulichen Informationen zu offenbaren, soll die empfangende Partei die

offenbarende Partei soweit möglich vorgängig über die geplante Offenbarung in Kenntnis setzen.

5.3 Mit Ausnahme von automatisch generierten elektronischen Back-up Kopien, Kopien zur Überprüfung der hier eingegangenen Verpflichtungen, Kopien zur wissenschaftlichen Überprüfung von Projektergebnissen und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, wird die empfangende Partei nach Beendigung des Projekts sämtliche Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei unwiderruflich vernichten und/oder löschen.

## 6 Wissenschaftliche Publikation

Sofern gemäss Offerte oder Zusatzvertrag nichts anderes vereinbart wurde, ist die WSL berechtigt, alle Projektergebnisse zu publizieren. Die Publikation von Projektergebnissen erfolgt nach anerkannten wissenschaftlichen Standards. Vor einer Veröffentlichung schickt die veröffentlichtungswillige Partei den anderen Parteien einen aussagekräftigen Entwurf (oder im Falle einer geplanten Präsentation an einer wissenschaftlichen Veranstaltung eine schriftliche Zusammenfassung der beabsichtigten Veröffentlichung) zur Prüfung zu. Diese Parteien haben sodann einen (1) Monat Zeit bei der veröffentlichtungswilligen Partei a) Einspruch bezüglich ihrer Vertraulichen Informationen oder Projektergebnisse einzulegen, wobei die Parteien annehmbare Änderungen innerhalb eines (1) Monats finden sollen, um die Publikation zu ermöglichen und/oder b) den Aufschub der Veröffentlichung von höchstens drei (3) Monaten zu verlangen, falls für Projekt IPR im gemeinsamen Eigentum eine Patentanmeldung eingereicht werden soll. Falls innerhalb der erwähnten Frist keine schriftlichen Einwände bei der veröffentlichtungswilligen Partei eingehen, gilt dies als Zustimmung zur Publikation.

## 7 Gewährleistung

7.1 Die Parteien führen das Projekt unter Beachtung der üblichen Sorgfalt, nach bestem Wissen und anerkannten wissenschaftlichen Standards durch. Die Parteien bemühen sich, die im Projekt angestrebten Ziele zu erreichen.

7.2 Forschung an sich impliziert die Inkaufnahme von Unvorhergesehenem, weshalb die Parteien keine Zusicherung für die Erreichung der Projektziele oder der Projektergebnisse übernehmen. Die Parteien übernehmen keine Gewährleistung für die Projektergebnisse, für Vorbestehende Rechte oder für andere ausgetauschte Informationen oder Gegenstände, insbesondere auch keine Gewährleistung für die Nicht-Verletzung von

Drittrechten. Es besteht keine Rechercheverpflichtung in Bezug auf bestehende Immaterialgüterrechte.

## 8 Haftung

Vorbehaltlich der Verletzung von Ziffer 5 und vorbehaltlich Ziffer 9 und soweit gesetzlich zulässig, schliessen die Parteien jede Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Projekt aus, insbesondere auch alle indirekten Schäden und Folgeschäden (beispielsweise entgangener Gewinn), sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der jeweiligen Partei verursacht wurden.

## 9 Schadloshaltung

Die Parteien verwenden die Projektergebnisse auf eigene Verantwortung. Aus diesem Grunde verpflichtet sich die die Projektergebnisse verwendende Partei, ungeachtet Ziffer 8 und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, die jeweils anderen Parteien von Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, soweit diese Ansprüche auf der Verwendung der Projektergebnisse durch diese Partei beruhen.

## 10 Datenschutz und Exportkontrolle

10.1 Die Parteien halten sich an alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die von einer anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten (i) nur für nicht personenbezogene Forschungszwecke zu nutzen; (ii) durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, insbesondere gegen unbefugtes Bearbeiten; (iii) zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt; (iv) nur mit schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Partei (Email ist ausreichend) sowie unter Berücksichtigung allfälliger Auflagen der übermittelnden Partei weiterzugeben; und (v) nur so zu veröffentlichen, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Sollte die empfangende Partei ihren Sitz nicht in der Schweiz haben und sollten die erhaltenen personenbezogenen Daten ausserhalb der Schweiz bearbeitet werden, schliessen die Parteien vorgängig eine entsprechende gesonderte schriftliche Datenübermittlungsvereinbarung ab.

10.2 Exportkontrollierte Güter, wie Waren, Technologien oder Software, dürfen ausschliesslich an den Projektverantwortlichen der empfangenden Partei zugestellt werden (i) nachdem die übermittelnde Partei den Projektverantwortlichen der empfangenden Partei schriftlich über die exportkontroll-relevanten Beschränkungen nach anwendbarem Recht (inkl. U.S. Exportkontrollgesetze für Güter mit U.S.-Ursprung) und über die Exportkontrollklassifizierung informiert hat und (ii) nachdem die übermittelnde Partei von der

empfangenden Partei schriftlich die Zustimmung (Email ausreichend) zum Empfang erhalten hat. Die empfangende Partei entscheidet über die Annahme in alleinigem Ermessen.

## 11 Beendigung

11.1 Vorbehaltlich Ziffer 11.2 endet der Vertrag mit dem Abschluss des Projektes. Die Bestimmungen, die ihrer Natur gemäss die Beendigung oder die Kündigung des Vertrages überdauern sollen, gelten auch weiterhin.

11.2 Jeder Partei ist berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich jederzeit zu kündigen. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem (1) Monat auf Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen, wenn der andere Vertragspartner trotz angemessener Nachfrist seinen vertraglichen Leistungspflichten nicht nachkommt.

## 12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Der Vertrag regelt das Vertragsverhältnis der Parteien im Zusammenhang mit dem Projekt alleinig. Allfällige frühere Abmachungen zwischen den Parteien betreffend denselben Vertragsgegenstand, insbesondere auch sich darauf beziehende Vertraulichkeitsvereinbarungen, enden und werden durch den Vertrag ersetzt. Änderungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen sollten, beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Vertrages nicht.

12.2 Durch den Vertrag erwerben die Parteien keinerlei Rechte der jeweils anderen Parteien, soweit diese nicht explizit darin gewährt werden. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Parteien, Rechtshandlungen für eine andere Partei oder für alle Parteien gemeinsam vorzunehmen.

12.3 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei(en) nicht auf Dritte übertragen werden. Sollte eine Partei Rechte an Projekt IPR im gemeinsamen Eigentum an Dritte übertragen wollen, informiert die übertragende Partei die anderen innehabenden Parteien vorgängig. Die übertragende Partei hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Rechte der anderen Parteien am übertragenen Projekt IPR, beispielsweise die im Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte, durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden.

12.4 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen

Normen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte im Kanton Zürich zuständig.

*AGB Forschung und wissenschaftliche Dienstleistung  
WSL, Version November 2025*